

als Petrus bezw. der Papst der „Fels der Kirche“, so muß er als solcher vor Allem in der unversehrten Verkündigung des wahren Glaubens sich bewähren; denn die Begriffe „Fels der Kirche“ und „Grundfeste der Wahrheit“ sind miteinander verknüpfbar. Gesezt den Fall, die Petra Ecclesiae könnte die Gläubigen (fideles, ποσολ von ἰδω, ποσος) auctoritativ zu einer Häresie anleiten, so hätte Christus, wie der thörichte Baumeister, seine Kirche auf Sand statt auf einen Felsen gebaut (vgl. Matth. 7, 26), und die Pforten der Hölle hätten sie überwältigt (vgl. S. Ambros. De inoana 5 [34], bei Migne, PP. lat. XVI, 827: Fides ergo est Ecclesiae fundamentum; non cum de carne Petri, sed de fide dictum est, quae portae mortis ei non praevalebunt. . . Adversus omnes haereseos debet valere Ecclesiae fundamentum). Folglich steht und fällt der ganze Bau mit der Unfehlbarkeit des Felsenmannes in Glaubenssachen (vgl. S. Leon. M. Serm. 4, 2 sqq., bei Migne l. c. LIV, 149 sqq.). Gleichwie der „Kirchenfels“ sich von selbst zum wirklichen „Glaubensfelsen“ auswächst, so die von hl. Petrus verliehene Schlüsselgewalt (s. d. Ia.) zur unfehlbaren Lehrgewalt. Denn das Symmetrisch, dessen Schlüssel Petrus und seine Nachfolger von Christus empfangen, ist wesentlich ein Reich der Wahrheit (Joh. 18, 37. 1 Tim. 3, 15), eine Kirche von Rechtgläubigen (Hebr. 11, 1 ff.), eine vom πνεῦμα τῆς ἀληθείας beehrte und geleitete Gemeinschaft (Joh. 14, 16 f.; 16, 13), die vom wahren Glauben niemals abfallen kann; möglich kann die päpstliche Schlüsselgewalt keine göttliche Vollmacht zur Verpflichtung auf falsche Glaubenssätze sein. Vielmehr setzen die Dauer, Festigkeit und Einheit der hörenden Kirche die active Unfehlbarkeit der claves fidei (vgl. Theod. Studit. Ep. 2, 53, bei Migne, PP. gr. XCLX, 1281: κλεις τῆς πίστεως) als unerläßliche Vorbedingung voraus. Ein anderer Ausdruck für die Schlüsselgewalt ist die sog. Binde- und Lösegewalt, welche dem hl. Petrus in höherer Form und größerem Umfange verliehen wurde als dem Apostelcollegium (vgl. Matth. 16, 18 f.; 18, 18). Denn dadurch, daß der Schlüsselträger zugleich Fels der Kirche ist, charakterisiert sich seine Binde- und Lösegewalt nach Inhalt und Umfang als eine unbeschränkte, allgemeine und unabhängige, während die von Christus gebotene Unterordnung der Apostel unter den einen Felsenmann von selbst eine Beschränkung und Abhängigkeit ihrer Gewalten nach sich zieht. Unter die gesetzgebende und richterliche Gewalt steht aber, wie die Art unter die Gattung, die göttliche Vollmacht zu Glaubensvorschriften, sowohl zur definitiven und bindenden Entscheidung über die Orthodogie oder Heterodogie auftauchender Lehmeinungen. Nun ist es unmöglich, daß Gott die Menschen unter Androhung der ewigen Verdammnis (vgl. Matth. 10, 40; 28, 20. Marc. 16, 16. Luc. 10, 16. Joh. 13, 20) zur unbedingten Annahme von Sätzen verpflichten wollte,

welche möglicherweise falsch wären und folglich im Himmel nicht gutgeheißen werden könnten. Denn entweder gehorcht die hörende Kirche dem Papste oder sie gehorcht ihm nicht; im ersten Falle wäre es um die Rechtgläubigkeit, im zweiten um die Glaubenseinheit der Kirche Christi, in beiden Fällen aber um sie selbst geschehen (vgl. Knabenbauer, Comment. in Matth. II, Paris, 1893, 54—68). — β. Mit der tatsächlichen Verleihung des Primates hat Christus nach seiner Auferstehung dem Petrus einschlußweise auch das Charisma der Infallibilität mitgeteilt: „Weide meine Lämmer, meine Schafe“ (Joh. 21, 15 ff.). Wie dem „guten Hirten“ (vgl. Joh. 10, 1 ff.), so untersteht auch seinem sichtbaren Stellvertreter die ganze christliche Herde: Lämmer (ἀρνία) und Schafe (προβάτα). Nun besteht die allein zuträglich Nahrung der Gläubigen gerade im wahren Glauben (vgl. Jer. 3, 15), das schlimmste, tobbringende Gift aber in der Häresie (vgl. Ignat. Mart. Ad Trall. 6, bei Migne, PP. gr. V, 679: Obsecro vos . . . solo christiano alimento uti, ab aliena autem herba abstinere, quae est haeresis). Folglich schließt der Auftrag Christi an Petrus, die ganze Herde zu leiten und zu weiden, die Unmöglichkeit ein, Irriges in Glaubenssachen zu lehren; denn dem verliehenen Amte gebührt die notwendige Amtsgnade, ohne welche die Erfüllung jenes illusorisch würde. Allerdings liegt in dieser Exegese die unabweißliche Konsequenz, daß auch der Episcopat, obchon selber zur lehrenden Kirche gehörig, in seinem Verhältniß zu Petrus oder dem Papste mit den einfachen Gläubigen zur hörenden Kirche herabstinkt; denn obchon die Bischöfe nach göttlichem Willen zwar auch ihre eigenen Herden leiten und weiden sollen (vgl. Apg. 20, 28), so bleibt doch der Einzelbischof so gut wie der Gesamtepiscopat in seiner Hirtenfähigkeit dem obersten Hirten, dem Papste, untergeordnet (vgl. Brunon. Astens. In Ioan. 21, 15, bei Migne, PP. lat. CLXV, 600: Pascit igitur Petrus agnos, pascit et oves, pascit filios, pascit et matres, regit et subditos et praelatos; omnium igitur pastor est, quia praeter agnos et oves in Ecclesia nihil est). Mit den Gallicanern und Altatholiken behaupten, eine päpstliche Glaubensentscheidung schöpfe ihre Verbindlichkeit und Unfehlbarkeit erst aus der nachträglichen Zustimmung der Bischöfe, heißt die Worte Christi in ihr Gegenheil verkehren, indem nicht der Hirt die Herde, sondern umgekehrt die Herde den Hirten auf gute Weiden führen und von schlimmen Irspfadern zurückhalten müßte (vgl. S. Cyprian. De unit. Eccles. 4, bei Migne, PP. lat. IV, 499: Super illum unum aedificat Ecclesiam suam et illi pascendas mandat oves suas). — γ. Eine unmittelbare Beziehung auf die päpstliche Unfehlbarkeit (vgl. Vatican. l. c., bei Denzinger n. 1679) enthalten die Worte Christi (Luc. 22, 31. 32): „Simon, Simon! siehe, der Satan hat verlangt, euch sieben zu dürfen wie den Weizen; ich aber habe